Bereitstellungszeitpunkt: 05.07.2022 11:05:50 | Anschriftcode: [redacted] ÜSt: MANZ

REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für ZRS Wien als Berufungsgericht fasst durch seinen Richter VPräs Mag. Peter Weiß als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. Gabriele Smudits und Mag. Inge Strebl in der Rechtssache des Klägers [redacted] vertreten durch [redacted] in Wien, wider die Beklagte [redacted] vertreten durch [redacted] in Wien, **wegen € 1.010,-- s.A.**, infolge Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bezirksgerichts Döbling vom 10. Jänner 2022, 17 C 1207/21a-13, gemäß §§ 473 Abs 1, 480 Abs 1 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung

I. den

B e s c h l u s s :

Die Berufung wegen Nichtigkeit wird verworfen;

und erkennt

II. zu Recht:

Im Übrigen wird der Berufung **nicht Folge** gegeben.

Die Beklagte ist schuldig, dem Kläger die mit € 280,54 (hierin € 46,76 USt) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Die Revision ist jedenfalls unzulässig (§ 502 Abs 2

ZPO).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Kläger begehrte von der Beklagten die Zahlung von € 1.010,-- s.A. mit dem wesentlichen Vorbringen, er sei auf einen Rollstuhl angewiesen und habe sich am 28.7.2019 telefonisch beim Restaurant der Beklagten in 1010 Wien, [redacted] erkundigt, ob dieses Restaurant barrierefrei für Rollstuhlfahrer nutzbar wäre. Dies sei dem Kläger am Telefon bestätigt worden, der daraufhin einen Tisch reserviert habe. Als der Kläger nach dem Essen die Toilette habe aufsuchen wollen, habe sich herausgestellt, dass keine barrierefreien Toiletten vorhanden gewesen seien. Vom Personal habe der Kläger keine Unterstützung erfahren und habe man ihm auch nicht mitgeteilt, wo er in der Nähe eine barrierefreie Toilette vorfinden könne. Vielmehr habe der Restaurantleiter den Kläger in der Folge angepöbelt. Der Kläger habe umgehend das Restaurant verlassen müssen, doch habe er dies nur über eine Rampe tun können, die erst habe beigeschafft und aufgelegt werden müssen. Schließlich habe der Kläger nicht mehr vermocht, dem Flüssigkeitsdruck standzuhalten.

Mit diesem Sachverhalt sei der Anwendungsbereich des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) eröffnet. Zudem unterliege das Vertragsverhältnis auch dem Konsumentenschutzgesetz, weshalb insgesamt die Voraussetzungen des § 2 Abs 2 BGStG erfüllt seien. Die Beklagte habe den Kläger gemäß § 5 Abs 2 BGStG mittelbar diskriminiert, indem sie in ihrem Restaurant keine barrierefreie Toilette eingerichtet habe, wozu sie verpflichtet gewesen wäre. Die Wiener Mindestausstattungsverordnung würde dem nicht entgegenstehen.

In eventu stütze der Kläger die Diskriminierung auf § 6 Abs 3 BGStG, weil die Beklagte es unterlassen habe, den für den Kläger für die Situation bestmöglichen noch zumutbaren Zustand herzustellen. Der Kläger berufe sich bewusst nicht auf den Tatbestand der Belästigung des BGStG, weil mit der Diskriminierung weitaus geringere Beweisfragen verbunden seien.

Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung von € 1.000,-- ergebe sich aus der im § 9 Abs 2 BGStG zum Ausdruck kommenden Wertung und des Gesetzgebers, wonach € 1.000,-- als das unterste Minimum anzusehen seien. € 10,-- seien die Kosten der Reinigung der Kleidung des Klägers.

Die Beklagte bestritt, beantragte die Klagsabweisung und wendete im Wesentlichen ein, der Einbau einer barrierefreien Toilette in ihrem Restaurant sei aufgrund der historischen und beengten Räumlichkeiten sowie der Lage der Steig- und Abfallstränge eine unzumutbare Belastung; dies auch deshalb, weil man sonst gegen die Wiener Mindestausstattungsverordnung verstoßen würde. Diese sehe für das Restaurant der Beklagten zwingend zwei Sitzzellen für das Herren-WC und drei Sitzzellen für das Damen-WC vor. Es sei aber mit großem Aufwand ein Personenlift eingebaut worden. Die Kombination einer barrierefreien Gästetoilette mit den Personaltoiletten sei aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes unzulässig. Hinsichtlich des Vorfalls vom 28.7.2019 sei zu bemerken, dass sich die telefonische Anfrage des Klägers auf das Restaurant in [redacted] bezogen habe, wo es sehr wohl eine barrierefreie Toilette gebe. Im Restaurant [redacted] angekommen, sei dem Kläger mitgeteilt worden, dass er einem Kellner Bescheid geben solle, wenn er die Toilette besuchen wolle,

da er dabei Hilfe benötigen werde. Der Mitarbeiter habe dem Kläger Hilfe beim Wechsel vom Rollstuhl auf die Toilette angeboten und vorgeschlagen, das Herren-WC während der Benutzung durch den Kläger zu sperren. Der Kläger habe dem Mitarbeiter aber nach einem Blick auf die Toilettenkabinen mitgeteilt, dass das WC nicht barrierefrei sei und er nicht daran denke, dieses WC zu benutzen. Anschließend habe sich der Kläger an den Restaurantleiter gewendet und sich lautstark beschwert. Der Kläger habe zu keinem Zeitpunkt den Wunsch geäußert, man möge ihm eine barrierefreie Toilette in der Nähe nennen. Eine solche befinde sich keine 200 m vom Lokal entfernt. Auf keinen Fall sei der Kläger durch Mitarbeiter der Beklagten angepöbelt oder in sonstiger Weise beschimpft oder im Zusammenhang mit seiner Behinderung diskriminiert worden.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das Erstgericht dem Klagebegehren statt. Dazu traf es die auf den Urteilsseiten 5 bis 8 wiedergegebenen Feststellungen, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird.

In rechtlicher Hinsicht folgerte es zusammengefasst, vor Klagseinbringung sei es zwischen den Parteien zu einem Schlichtungsversuch gekommen. Die dreimonatige Klagsfrist des § 10 Abs 5 BGStG sei eingehalten. Das BGStG sei am 1.1.2006 in Kraft getreten, wobei zum Teil mehrjährige Übergangsfristen eingeräumt worden seien. Die letzte dieser Fristen sei jedoch mit 25.5.2018 abgelaufen, womit das BGStG vollumfänglich anzuwenden und umzusetzen sei. Im Bezug auf bauliche Barrieren gelte das BGStG seit 1.1.2016.

Die Beklagte biete mit ihrem gastronomischen Angebot öffentlich Zugang zu einer Dienstleistung. Der Kläger habe von diesem Angebot Gebrauch gemacht und sei mit der

Beklagten in ein Rechtsverhältnis eingetreten, welches durch das Servieren der bestellten Güter und der Begleichung der Rechnung auch beiderseitig erfüllt worden sei. Das Rechtsverhältnis unterliege dem Konsumentenschutzgesetz, wodurch die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes gegeben sei. Die Möglichkeit, während oder nach der Inanspruchnahme einer gastronomischen Dienstleistung in dem Gastronomiebetrieb eine Sanitäreinrichtung aufsuchen zu können, sei untrennbar mit dem abgeschlossenen Rechtsverhältnis verbunden. Das Vorhandensein von ausreichenden sanitären Einrichtungen sei gesetzlich in den diversen Bauordnungen vorgeschrieben. Der Anwendungsbereich des BGStG sei somit eröffnet. Die dauerhafte Angewiesenheit des Klägers auf einen Rollstuhl stelle eine Behinderung im Sinn des BGStG dar. Ziel des BGStG sei es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderung möglichst vollumfänglich zu beseitigen und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Eine mittelbare Diskriminierung liege vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen könnten. Eine mittelbare Diskriminierung aufgrund gestalteter Lebensbereiche sei gemäß den Gesetzesmaterialien vor allem dann anzunehmen, wenn aufgrund von baulichen, kommunikationstechnischen oder sonstigen Barrieren Menschen mit Behinderungen Verbrauchergeschäfte nicht eingehen können oder ihnen der Zugang zu oder die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, nicht offenstünden oder ihnen die Inanspruchnahme von Leistungen der Bundesverwaltung nicht

möglich sei. Bauliche Barrieren lägen laut den Gesetzesmaterialien beispielsweise dann vor, wenn aufgrund von Stufen, zu geringen Türbreiten oder nicht barrierefrei zugänglichen Sanitäranlagen mobilitätsbehinderte Menschen an die Öffentlichkeit gerichtete Angebote nicht oder nur mit besonderer Erschwernis wahrnehmen könnten. § 6 Abs 5 BGStG definiere die Barrierefreiheit dahingehend, dass gestaltete Lebensbereiche für Menschen mit Behinderungen in einer allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich auch ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein müssten. Dem Kläger sei es aufgrund der nicht barrierefreien Sanitäranlagen nicht möglich gewesen, ohne fremde Hilfe die Toilette im Restaurant der Beklagten zu benützen. Schon die Benützung des Aufzugs sei ihm nicht ohne die Hilfe des Personals der Beklagten möglich gewesen. Aufgrund der engen Toilettenkabinen sei das seitlich Heranfahren an die Toilettenschüssel mit dem Rollstuhl ebenso unmöglich gewesen, wie das Wenden des Rollstuhls oder das Schließen der Toilettentür bei abgestelltem Rollstuhl. Da die Möglichkeit der Nutzung von Sanitärräumen untrennbar mit dem Besuch eines Gastronomiebetriebs verbunden sei, sei dem Kläger das an die Öffentlichkeit gerichtete gastronomische Angebot der Beklagten in Anspruch zu nehmen, nicht möglich gewesen bzw. nur mit erheblicher fremde Hilfe. Der Kläger sei daher gemäß § 5 Abs 2 BGStG durch die Beklagte mittelbar diskriminiert worden. Die Pflicht, Barrieren im Sinn des § 5 Abs 2 iVm § 6 Abs 5 BGStG zu beseitigen, bestehe jedoch nicht, wenn dies rechtswidrig oder aufgrund unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre. Die Beklagte habe sich auf die Unzumutbarkeit berufen, das Gericht habe jedoch - aufgrund der Tatsache, dass kein Beweisan-

trag für ein bautechnisches Sachverständigengutachten gestellt worden sei - nicht feststellen können, dass eine solche Unzumutbarkeit im Sinne des § 6 BGStG vorliege. Der Beklagte wäre folglich seit dem 1.1.2016 verpflichtet gewesen, eine barrierefreie Sanitärräumlichkeit für ihre Gäste zur Verfügung zu stellen. Dieser Verpflichtung sei sie nicht nachgekommen. Die Beklagte habe nicht bewiesen, dass ihr die Errichtung einer derartigen barrierefreien Sanitäranlage aufgrund des damit verbundenen Aufwands unzumutbar sei, weshalb dem Kläger der Ersatz des Vermögensschadens sowie eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zustehe. Dem Klagebegehren sei auch der Höhe nach stattzugeben. Die Reinigungskosten von € 10,-- stünden außer Streit. Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung von € 1.000,-- sei angemessen. Für den Kläger habe das Nichtvorhandensein einer barrierefreien Toilette in Verbindung mit dem Harndrang und dem Nachgeben der Blase zu einer erniedrigenden und herabwürdigenden Situation geführt. Die Bewertung des § 9 Abs 2 BGStG von einer Mindestentschädigung von € 1.000,-- beziehe sich zwar auf den Tatbestand der Belästigung, nichtsdestotrotz biete er auch für die Diskriminierung nach § 5 BGStG einen Anhaltspunkte dafür, was der Gesetzgeber jedenfalls als Entschädigung für eine Diskriminierung als angemessen erachtet habe. Eine Entschädigung für € 1.000,-- sei daher jedenfalls angemessen, um die erlittene persönliche Beeinträchtigung des Klägers tatsächlich auszugleichen und weitere Diskriminierungen durch die Beklagte zu verhindern. Ein Verhalten seitens eines Mitarbeiters der Beklagten, das als "Anpöbelung" zu werten sei, habe das Beweisverfahren nicht ergeben, weshalb der Tatbestand der

Belästigung gemäß § 5 Abs 4 BGStG, auf den sich der Kläger ohnehin ausdrücklich nicht gestützt habe, nicht verwirklicht sei. Die von der Beklagten eingewendete Verjährung liege nicht vor. Für die Bestimmung des § 5 Abs 2 BGStG (Diskriminierung) gelte eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, wobei die Einleitung des Schlichtungsverfahrnes den Ablauf dieser Frist hemme. Diese Frist sei mit der Klagseinbringung vom 13.9.2021 noch nicht abgelaufen gewesen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung der Beklagten aus den Berufungsgründen der Nichtigkeit sowie unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit den auf Aufhebung, in eventu Abänderung im klagsabweisenden Sinn, gerichteten Berufungsanträgen.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Eine Nichtigkeit liegt nicht vor. Im Übrigen ist der Berufung nicht Folge zu geben.

Zum Berufungsgrund der Nichtigkeit:

Die Beklagte führt aus, das erstinstanzliche Urteil sei gemäß § 477 Abs 1 Z 6 ZPO iVm § 10 Abs 2 BGStG nichtig, da dem gegenständlichen Verfahren kein gehöriges Schlichtungsverfahren gemäß § 10 Abs 2 iVm §§ 14 ff BGStG vorangegangen sei, welches auch den erstinstanzlich zugesprochenen Anspruch umfasst habe. Zwar sei dem gerichtlichen Verfahren unstrittig ein Schlichtungsverfahren vorausgegangen, in diesem sei jedoch der nunmehr zugesprochene Anspruch nicht behandelt worden. Das Schlichtungsverfahren habe sich nicht auf die vom Erstgericht zugesprochenen Ansprüche bzw. den vom Erstgericht hierzu als Anspruchsgrundlage herangezogenen Sachverhalt bezogen. Es habe sich daher um kein Schlichtungsverfahren "*in der Sa-*

che" im Sinn des § 10 Abs 2 BGStG gehandelt. Das Erstgericht habe dem Kläger das Klagebegehren als Schadenersatzanspruch auf Basis von § 9 Abs 1 iVm § 5 Abs 2 BGStG wegen Diskriminierung durch bauliche Maßnahmen zugesprochen. Das Schlichtungsverfahren im Jahr 2019 habe sich allerdings nicht auf eine solche Diskriminierung durch bauliche Maßnahmen, sondern nur auf Ansprüche wegen Belästigung des Klägers durch Mitarbeiter der Beklagten bezogen. Dies ergebe sich auch aus der vom Kläger vorgelegten Bestätigung Beilage ./A. Das in Beilage ./A angesprochene "Beiblatt" habe der Kläger nicht vorgelegt und sei der Beklagten ein solches auch nicht bekannt. Das Schlichtungsverfahren habe sich daher - soweit vom Kläger nachgewiesen - nur auf behauptete Diskriminierungen durch Mitarbeiter der Beklagten bezogen.

Hierzu ist auszuführen, dass gemäß § 10 Abs 2 BGStG die Befassung der ordentlichen Gerichte nur erfolgen kann, wenn "in der Sache" vorher beim Sozialministeriumservice ein Schlichtungsverfahren gemäß §§ 14 ff durchgeführt wurde. Die klagende Partei hat der Klage eine Bestätigung des Sozialministeriumsservice darüber anzuschließen, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

Schon die Textierung der vom Kläger vorgelegten Bestätigung gemäß § 10 Abs 2 BGStG, der Kläger "fühle sich durch die Mitarbeiterinnen des Schlichtungspartners in mehrfacher Hinsicht diskriminiert" steckt keineswegs die Grenze dahingehend ab, dass nur Ansprüche wegen Belästigung geltend gemacht würden. Dazu kommt, dass die Bestätigung auf ein Beiblatt verweist, von dem die Beklagte nun ausführt, es sei ihr unbekannt, obwohl sie dieses als Beilage ./2 in der mündlichen Verhandlung vom 21.12.2021

vorgelegt hat. Der Beklagtenvertreter brachte zu Beilage ./2 vor, es handle sich um eine Einladung zum Schlichtungsgespräch beim Sozialministeriumservice mit angeschlossenem Antrag des Klägers. Der Beklagtenvertreter verwies explizit auf Blatt 3 der Beilage ./2, und zwar auf die Schilderung des Telefonats des Klägers mit dem Restaurant [redacted] Blatt 3 der Beilage ./2 ist jenes Beiblatt, auf das sich das Sozialministeriumservice sowohl in der Einladung zum Schlichtungsgespräch als auch in der Bestätigung Beilage ./A bezieht. In diesem Beiblatt wird vom Kläger ausführlich dargelegt, auf welche Art und Weise er sich diskriminiert fühlte. Detailliert geht er auf die fehlende Barrierefreiheit der Toilette ein. Es wurde daher fraglos im Schlichtungsverfahren des Sozialministeriumsservice auch die Diskriminierung durch bauliche Maßnahmen gegenständlich, weshalb es weiterer Erörterungen, ob dieses Verfahren nun dem Schlichtungsstellenverfahren in mietrechtlichen Angelegenheiten oder, wie der Kläger in der Berufungsbeantwortung vermeint, dem nachbarrechtlichen Schlichtungsverfahren, nachgebildet ist, nicht bedarf.

Fakt ist, dass "in der Sache" vorher beim Sozialministeriumservice ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde, weshalb eine Nichtigkeit im Sinne des § 477 Abs 1 Z 6 ZPO nicht vorliegt.

Zum Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung:

Voranzustellen ist, dass das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung des Erstgerichts für zutreffend und die dagegen in der Berufung erhobenen Argumente für nicht stichhältig erachtet, sodass auf die Erörterungen verwiesen werden kann (§ 500a ZPO).

Die Beklagte führt aus, es mangle an Feststellungen, aus denen ableitbar gewesen wäre, dass eine Errichtung von barrierefreien Toiletten rechtlich gar nicht zulässig wäre, dies insbesondere nach der Wiener Mindestausstattungsverordnung. Das Erstgericht habe sich mit der relevanten Frage, ob der Einbau barrierefreier Toiletten durch die Beklagte rechtlich zulässig oder rechtswidrig sei, nicht auseinandergesetzt und eine Negativfeststellung zum allfälligen Verstoß einer Zusammenlegung von Toiletten gegen die Wiener Mindestausstattungsverordnung getroffen, obwohl dies eine Rechts- und keine Tatsachenfrage sei. Das Erstgericht hätte schon aus dem vorgelegten Grundrissplan Beilage ./3 feststellen müssen, dass das Lokal über gesamt 208 Verabreichungsplätze verfüge, was dazu führe, dass die Beklagte Toilettenanlagen in Form von 3 Sitzzellen für Frauen, 2 Sitzzellen für Männer und 3 Pissoirstände anbieten müsse. Die Anzahl der bestehenden Toilettenanlagen der Beklagten entspräche nach den Feststellungen genau diesen Vorschriften. Zudem seien nach den Feststellungen die vorhandenen WC-Räumlichkeiten weiters zu klein, um zusätzlich zu den vorhandenen Kabinen eine barrierefreie Toilette unterzubringen. Um im Rahmen der bestehenden Toilettenräumlichkeiten eine barrierefreie Toilette einzubauen, hätte die Beklagte daher folgelogisch bestehende Toiletten auflassen müssen und hätte folglich die angeführte Mindestanzahl an Toilettenanlagen nach der WrMAV unterschritten. Dies wäre rechtswidrig.

Dem ist entgegenzuhalten, dass, wie die Berufung auch einräumt, sich das Erstgericht mit der Unzumutbarkeit befasst hat und hier schon mangels zielführender Beweisanbote zu keinem anderen Ergebnis als zu den getrof-

fenen Feststellungen gelangen konnte.

Hinsichtlich der argumentierten Rechtswidrigkeit ist darauf zu verweisen, dass die begehrten Feststellungen zutreffend sein mögen, die Frage der Rechtswidrigkeit jedoch nicht anders als ohnehin geschehen beantwortet werden kann, weshalb die Feststellungen entbehrlich sind. Es mag sein, dass es 208 Verabreichungsplätze gibt, und ebenso, dass die bestehenden Toilettenanlagen das Minimum für diese Anzahl von Verabreichungsplätzen darstellt. Weiters steht fest, dass die vorhandenen WC-Räumlichkeiten zu klein sind, um zusätzlich zu den vorhandenen Kabinen eine barrierefreie Toilette unterzubringen. Es gibt aber keinen ersichtlichen gesetzlichen Grund, weshalb eine barrierefreie Toilette im Bereich der bestehenden WC-Räumlichkeiten errichtet werden muss. Etwas Derartiges wurde von der Beklagten auch nicht vorgebracht, sondern vielmehr, dass der Einbau einer barrierefreien Toilette im Restaurant aufgrund der historischen und beengten Räumlichkeiten sowie der Lage der Steig- und Abfallstränge eine unzumutbare Belastung darstelle, womit man wieder bei der Frage der Zumutbarkeit ist, wofür die Beklagte Beweisanbote vermissen ließ.

Mit anderen Worten bedeutet dies, dass man, sollte man einen Umbau der bestehenden Toilettenanlagen nicht ohne Verstoß gegen die Mindestausstattungsverordnung durchführen können, man eben in dem sich schon allein aufgrund des Fotos Beilage ./1 sehr groß darstellenden Lokals der Beklagten einen anderen Ort für die Errichtung der barrierefreien Toilette suchen müsste. Dies bedeutet, dass die hierzu gerügten Feststellungsmängel nicht vorliegen. Das selbe Argument gilt im Übrigen auch für die Ausführungen zum Personalbereich. Auch einen solchen muss

man keineswegs zwingend für die Errichtung einer barrierenfreie Toilette einbeziehen. Dass der Einbau einer barrierefreien Toilette "*anderswo rechtlich unzulässig wäre*" vermag die Beklagte nicht näher darzutun. Hinsichtlich des Beweismaßes des § 12 BGStG unterliegt die Beklagte einem offenkundigen Missverständnis. § 12 Abs 2 BGStG bestimmt, dass es bei Berufung auf eine Belästigung sowie auf eine Diskriminierung, die durch Barrieren verursacht wird, der beklagten Partei obliegt, *zu beweisen*, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die von ihr glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen. Ohne geeignete Beweise anzubieten, konnte es der Beklagten naturgemäß nicht gelingen zu beweisen, dass die Errichtung einer barrierefreien Toilette unzumutbar ist.

Das Erstgericht ist daher ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gekommen, nicht feststellen zu können, dass eine Unzumutbarkeit im Sinn des § 6 BGStG vorliegt.

Auch die Beanstandung der Höhe der Entschädigung muss erfolglos bleiben. Richtig und auch vom Erstgericht korrekt ausgeführt ist, dass die Wertung des § 9 Abs 2 BGStG, die von einer Mindestentschädigung von € 1.000,-- ausgeht, sich auf den Tatbestand der Belästigung bezieht. Richtig ist, dass für Ansprüche nach § 9 Abs 1 BGStG kein Mindest-Schadenersatz vorgesehen ist. Der Verweis der Berufungswerberin auf Schmerzengeldsätze überzeugt hingegen nicht. Wenn auch die Dauer der Diskriminierung eine kurze war, so ist doch das Ausmaß der Beeinträchtigung ein großes. Ohne dass es näherer Ausführungen bedarf, ist es offensichtlich, dass die Situation für den Kläger eine besonders erniedrigende und peinliche war. Wieso die Beklagte hinsichtlich der mangelnden Barrierefreiheit der

Toilettenanlage nur ein geringes Verschulden treffen soll, ist nicht schlüssig argumentierbar. Allein, dass die vorhandenen WC-Räumlichkeiten zu klein sind, sagt über das Verschulden nichts aus. Schließlich soll die Höhe der Entschädigung zukünftige Diskriminierungen verhindern, was ebenfalls in deren Bemessung zu berücksichtigen ist.

Gegen die Höhe der Entschädigung bestehen daher keine Bedenken.

Schließlich führt auch der Mitverschuldenseinwand nicht zum gewünschten Erfolg. Abgesehen von sämtlichen anderen Erwägungen, ob den Kläger eine Obliegenheit getroffen hätte, nach einer barrierefreien Toilette in der Nähe zu fragen, steht fest, dass er eine solche nicht mehr erreicht hätte, weshalb diese Frage an der Situation nichts geändert hätte. Hervorzuheben ist aber letztmalig, dass die mittelbare Diskriminierung darin liegt, dass die Beklagte keine barrierefreie Toilette zur Verfügung stellte.

Der Berufung war daher insgesamt ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren gründet sich auf §§ 50, 41 ZPO.

Landesgericht für ZRS Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 36, am 15. Juni 2022

VPräs Mag. W e i ß

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG